

Satzung

des Fördervereins des Landes Jugend Jazz Orchesters Hessen e. V.

Textfassung vom 03.04.2022 – wirksam ab **21.07.2022** (Datum der Eintragung in das Vereinsregister)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Förderverein des Landesjugendjazzorchesters Hessen“, im Verlauf „LJJOH“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Geschäftsstellen können auch an anderen Orten unterhalten werden.
3. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in Form der Förderung und Weiterbildung junger Talente im Jazzbereich im Rahmen des LJJOH. Der Satzungszweck wird durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung verwirklicht. Dazu gehören:
 - a. die Beschaffung von Mitteln, die geeignet sind, den Zweck zu erfüllen.
 - b. Die Förderung
 - von Konzert- und Begegnungsreisen im In- und Ausland,
 - von Audio- und Videoproduktionen,
 - von Arbeitsphasen,
 - Von Konzerten,
 - Von jeglichen anderen Projekten, die der Ausbildung des musikalischen Nachwuchses dienen,
 - der Darstellung des LJJO Hessen in der Öffentlichkeit.
 - c. Ebenfalls soll ökonomisch schwächer gestellten Mitgliedern des LJJOH durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an Projekten des LJJOH ermöglicht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 bis 68, AO 1977. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bildung angemessener Rücklagen ist zulässig. Der Verein erzielt seine Mittel insbesondere durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Beantragung öffentlicher Fördergelder, die Einwerbung von Sponsorengeldern, Eintrittsgelder und

Honorareinnahmen aus Konzerten und den Verkauf von Ton- und Bildträgern des LJOH.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an die Bärenherz Stiftung für schwerstkranke Kinder mit Sitz in Wiesbaden oder, sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, an eine, durch den Vorstand zu bestimmende, vom Zweck her vergleichbare Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Versagung der Aufnahme ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Löschung einer juristischen Person im Handels- oder Vereinsregister. Eine Kündigung ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt oder sonst den Interessen oder Zielen des Vereines grob zuwidergehandelt hat. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Für den Fall der Kündigung oder des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung des auf das Jahr des Ausscheidens entfallenden Mitgliedsbeitrages bestehen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf vorhandenes Vermögen des Vereines und besitzen kein Stimmrecht in seinen Organen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so hat das Mitglied bei der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts eine natürliche Person aus dem Kreis seiner organschaftlichen Vertreter/innen, Mitglieder oder Mitarbeiter/innen als deren bevollmächtigte/n Vertreter/in zu benennen.
3. Die Vereinsmitglieder befolgen die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse

und unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.

4. Die Vereinsmitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand ausstehende Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder niederschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der/die Präsident/in, sofern ein/e solche/r bestimmt wird.
4. der Beirat, sofern ein solcher eingerichtet wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen denen aller anderen Organe des Vereins vor.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, soweit sie nicht nur deren sprachliche Fassung betreffen;
 - b. die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss eines Mitglieds;
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstands, dies sind:
 - a) der/die erste Vorsitzende,
 - b) der/die zweite Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) der/die Schriftführer/in sowie
 - e) ein/e bis drei Beisitzende;
 - d. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - e. die Wahl eines/r oder zweier Kassenprüfer/s/in/innen;
 - f. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - g. die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
 - h. die Ermächtigung des Vorstands zur Bestellung besonderer Vertreter/innen i. S. d. § 30 BGB – die Ermächtigung kann auch eine Befugnis zur Befreiung eines/r solchen vom Verbot der Selbstkontrahierung beinhalten;
 - i. die Beschlussfassung über die Abberufung des Präsidenten, von Mitgliedern des Vorstandes oder von Mitgliedern des Beirats nach den Bestimmungen der

Satzung;

- j. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Nach Möglichkeit soll die erste Mitgliederversammlung des Jahres in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Vorlage des Jahresabschlusses,
 - c. Bericht des/r Kassenprüfer/s/in/innen,
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Wahl eines/r oder zweier Kassenprüfer/s/in/innen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt wird.
 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (E-Mail) unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungszeitpunktes und des Tagungsortes. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.
 6. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann der Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn dieser Antrag spätestens eine Woche, im Fall einer verkürzten Einberufungsfrist zwei Tage, vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt und begründet wurde.
 7. Versammlungsleiter/in der Mitgliederversammlung ist der/die erste Vorsitzende des Vorstands und bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende des Vorstands, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; das Stimmrecht darf nur ausgeübt werden, wenn Beitragsrückstände nicht bestehen.
 9. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.
 10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag muss die Abstimmung über einen Beschluss geheim durchgeführt werden.
 11. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

12. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit der abgegebenen anwesenden oder vertretenen Stimmen von mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die entweder Mitglieder des Vereins oder, soweit es sich bei dem Vereinsmitglied um eine juristische Person handelt, deren hierzu bevollmächtigte Vertreter/innen sind. Die Bevollmächtigten müssen aus dem Kreis der organschaftlichen Vertreter/innen, Mitglieder oder Mitarbeiter/innen des Vereinsmitglieds stammen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern, deren Funktion sich nach § 6 Abs. 2 c. bestimmt.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind als geschäftsführender Vorstand ausschließlich der/die erste und der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in befugt. In diesem Sinn erfolgt die Vertretung grundsätzlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein. Davon abweichend erfolgt bei Rechtsgeschäften, aus denen sich für den Verein eine rechtliche Verpflichtung in Höhe von mehr als 5.000 € ergibt, sowie im Falle der gerichtlichen Vertretung die Vertretung durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Bei der Ausübung seiner Vertretungsmacht hat Er die Beschlüsse des gesamten Vorstands nach § 6 Abs. 2 c. zu berücksichtigen. Durch ein Handeln im Namen des Vereins wird eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder bzw. des Vorstands nicht begründet.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt den Haushaltsplan, er entscheidet über die Aufnahme neuer und den Ausschluss bestehender Mitglieder sowie kraft Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung über die Bestellung besonderer Vertreter/innen i. S. d. § 30 BGB und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und -zeitpunkts per Brief oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (E-Mail) geladen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist entsprechend den Erfordernissen auf 1 Tag verkürzt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Vorstandssitzungen sind auch in elektronischer Form zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Durch schriftliche Übertragung seines Stimmrechts kann sich ein Vorstandsmitglied durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen anwesenden oder vertretenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Wahlperiode beginnt am Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidierenden sind selbst stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes oder die Mitgliedschaft der juristischen Person, die das Vorstandsmitglied vertritt, so erlischt auch dessen Amt als Vorstandsmitglied. Handelt es sich bei dem Vorstandsmitglied um den Vertreter einer juristischen Person, so erlischt dessen Amt als Vorstandsmitglied auch dann, wenn dessen Zugehörigkeit zu dem Vereinsmitglied endet. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit, hat in der nächsten Mitgliederversammlung gegebenenfalls eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

§ 9 Wahl des/r Kassenprüfer/s/in/innen

Die Wahl des/r Kassenprüfer/s/in/innen erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidierenden sind selbst stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kassenprüfer/innen sind jährlich zu wählen, sie dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Kassenprüfer/innen können sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Hilfe eines/r steuerrechtlich sachverständigen Dritten, der/die selbst kein Vereinsmitglied sein muss, bedienen.

§ 10 Präsident/in

Der Verein kann eine/n Präsidenten/in haben. Der/die Präsident/in repräsentiert den Verein nach innen und außen, rechtsgeschäftliche Befugnisse hat er/sie nicht.

§ 11 Wahl des/r Präsidenten/in

1. Präsident/in des Vereins können nur natürliche Personen werden. Zum/r Präsidenten/in können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie besondere

Vertreter/innen i. S. v. § 6 Abs. 2 h) der Satzung, sofern solche bestellt wurden.

2. Der/die Präsident/in wird in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der/die bisherige Präsident/in im Amt.
3. Die Wahl des/r Präsidenten/in erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidierenden sind selbst nicht stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Präsidenten/in während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Endet das Amt eines/r Präsidenten/in vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit, kann in einer künftigen Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden, bis dahin bleibt die Position vakant.

§ 12 Beirat

Der Verein kann einen Beirat haben. Seine Mitglieder sollen Personen sein, die aufgrund ihrer Stellung in der Kunst, der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben geeignet erscheinen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu befördern. Der Beirat hat beratende Funktion. Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht auf Gehör gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 14 Wahl des Beirats

1. Mitglieder des Beirats des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats ist nicht begrenzt. Zum Mitglied des Beirats können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie besondere Vertreter i.S.v. § 6 Abs. 2 h) der Satzung, sofern solche bestellt wurden.
2. Mitglieder des Beirats werden in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidierenden sind selbst nicht stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Beirats während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder der Organe des Vereins führen ihr Amt grundsätzlich als Ehrenamt;

notwendige Auslagen und Aufwendungen werden ihnen gegen Nachweis erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 15 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind beim Vorstand aufzubewahren; die Aufbewahrung in elektronischer/digitalisierter Form ist zulässig. Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die gefassten Beschlüsse und – im Falle von Abstimmungen – die Stimmenverhältnisse zu enthalten.

Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn ihnen im Falle von Mitgliederversammlungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung unter Angabe von Gründen nicht widersprochen wird; im Falle von Vorstandssitzungen werden die Niederschriften auf der jeweils nächsten Sitzung verabschiedet.

Langen, 03. April 2022